



## Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

des

– Klägers –

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

– Beklagten –

- Prozessbevollmächtigter:

hat die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Cottbus

auf die mündliche Verhandlung vom 21.07.2015

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

als Vorsitzenden

für R e c h t erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger keinen Anspruch dahingehend hat, dass es der Kläger unterlässt, im geschäftlichen Verkehr in seinen Angeboten im Internet Verbrauchern Durchlauferhitzer anzubieten, mit dem Hinweis „Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auf ihren Namen.“

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Mit Schreiben vom 10.02.2014 ließ der Beklagte den Kläger abmahnen und meinte, dass in den beanstandeten Angeboten des Klägers der Hinweis „Die Mehrwertsteuer wird auf meinen Rechnungen separat ausgewiesen.“ als Werbung mit Selbstverständlichkeiten irreführend und damit wettbewerbswidrig sei.

Der Beklagte forderte den Kläger insoweit zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. In dem Abmahnschreiben wurden 3 weitere Punkte abgemahnt.

Das Abmahnschreiben des Beklagten führte nicht zu einer Klage auf Unterlassung. Vielmehr machte der Beklagte in dem Verfahren 1 O 86/14, Landgericht Cottbus, die Abmahnkosten in Höhe von 865,00 Euro nebst Zinsen geltend. Insoweit erging ein Versäumnisurteil.

Der Kläger ist der Auffassung, er habe nicht irreführend geworben. Die Abmahnung sei insoweit zu Unrecht erfolgt. Im Übrigen sei der Unterlassungsanspruch verjährt. Insoweit erhebt der Kläger die Einrede der Verjährung.

Neben dem ausgeurteilten Feststellungsantrag hat der Kläger zunächst weiter beantragt festzustellen, dass er nicht verpflichtet ist, an den Beklagten Abmahnkosten in Höhe von 865,00 Euro zu ersetzen. Insoweit hat der Kläger die Klage zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr festzustellen, dass der Beklagte gegenüber dem Kläger keinen Anspruch dahingehend hat, dass es der Kläger unterlässt, im geschäftlichen Verkehr in seinen Angeboten im Internet Verbrauchern Durchlauferhitzer anzubieten, mit dem Hinweis „Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auf Ihren Namen.“.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, es fehle am Rechtsschutzbedürfnis für die Klage. Der Beklagte halte an seiner Abmahnung bezüglich des gerügten Punktes nicht mehr fest. Auch sei unstrittig zwischenzeitlich Verjährung eingetreten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Feststellungsinteresse gemäß § 256 ZPO für die negative Feststellungsklage besteht.

Ein zur negativen Feststellungsklage berechtigendes Berühren liegt schon dann vor, wenn der Gegner geltend macht, aus einem bestehendem Rechtsverhältnis könne sich unter bestimmten Voraussetzungen ein Ersatzanspruch ergeben (vgl. BGH NJW 1992, 436; NJW 2010, 1877). Der Beklagte berührt sich hier gegenüber dem Kläger eines Unterlassungsanspruches bezüglich des Hinweises des Klägers „Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer auf Ihren Namen.“.

Die Berührung erfolgt noch hier im Prozess mit Schriftsatz vom 06.03.2015. Dort führt der Beklagte aus, die ausgesprochene Abmahnung sei auch in diesem Punkt nicht unbegründet gewesen. Damit berührt sich der Beklagte weiter des Unterlassungsanspruches.

Der unstreitige Eintritt der Verjährung des Unterlassungsanspruches des Beklagten hindert nicht das Feststellungsinteresse des Klägers.

Der Eintritt der Verjährung der mit einer negativen Feststellungsklage negierten Ansprüche führt, wenn die Verjährungseinrede erhoben wird, dazu, dass die negative Feststellungsklage begründet ist. Hingegen entfällt das Feststellungsinteresse nicht durch den Verjährungseintritt, sondern erst durch den vom Beklagten zu erklärenden Anspruchsverzicht (so wörtlich OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.07.2009, 6 U 132/08). Dem ist nichts hinzuzufügen außer, dass der Beklagte den Anspruchsverzicht gerade nicht erklärt hat. Er rühmt sich weiter seines Unterlassungsanspruches.

Die negative Feststellungsklage ist auch begründet.

Die angebliche Unterlassungsforderung des Beklagten ist verjährt. Davon gehen beide Parteien zu Recht übereinstimmend aus. Ob der Unterlassungsanspruch tatsächlich bestanden hat, kann danach dahinstehen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Soweit der Kläger die Klage im ursprünglichen Feststellungsantrag zu 2 zurückgenommen hat, führt dies nicht zu einer teilweisen Kostenauflegung auf den Kläger. Der negative Feststellungsantrag ist nach damaliger Rechtsprechung streitwertmäßig mit 20.000 Euro zu veranschlagen (vgl. OLG Brandenburg, 6 U 106/10; 6 W 5/12; 6 W 158/13).

Der Streitwert der negativen Feststellungsklage ist so hoch wie eine Leistungsklage auf Ansprüche, deren Nichtbestehen rechtskräftig festgestellt wird (vgl. BGH NJW-RR 2005, 938).

Damit bleibt es bei der Festsetzung von 20.000 Euro.

Der weitere zurückgenommene Feststellungsantrag betrifft Abmahnkosten, die streitwertmäßig nicht ins Gewicht fallen(vgl. BGH NJW-RR 2011,1430). Jedenfalls war die Zuvielforderung verhältnismäßig geringfügig und hat keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst. Es ist daher angemessen, dem Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Streitwert: 20.000 Euro